

Bekanntmachungssatzung der Technischen Universität Nürnberg

Auf Grund von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 des TU Nürnberg – Gesetzes (TNG) vom 9. Dezember 2020 (GVBl. S. 638, BayRS 2210-2-1-WK) im Vorgriff auf Art. 9 Satz 6 des Bayerischen Hochschulinnovations-gesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK), erlässt die Technische Universität Nürnberg folgende Satzung:

§ 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Grundordnung und sonstigen Satzungen der Technischen Universität Nürnberg werden entsprechend dieser Satzung amtlich bekannt gemacht.
- (2) Sonstige Verwaltungsvorschriften, Ordnungen, Richtlinien, Allgemeinverfügungen, wesentliche Gremienbeschlüsse und sonstige Regelungen sowie amtliche Vereinbarungen von allgemeinem Interesse können an der Technische Universität Nürnberg in gleicher Weise bekannt gemacht werden.
- (3) Verwaltungsakte der Technischen Universität Nürnberg können unter den Voraussetzungen des Art. 15 Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG) durch Aushang für die Dauer von zwei Wochen an der Aushangtafel nach § 3 Abs. 3 S. 1 dieser Satzung öffentlich zugestellt werden.

§ 2 Ausfertigung und Inkrafttreten

- (1) ¹Die Präsidentin oder der Präsident fertigt die Satzungen aus. ²Bei genehmigungs- oder einvernehmenspflichtigen Satzungen sind Tag und Aktenzeichen der Genehmigung oder der Erklärung des Einvernehmens anzugeben (Ausfertigungsvermerk).
- (2) Jede Satzung muss den Tag ihres Inkrafttretens bestimmen.

§ 3 Bekanntmachung

- (1) Die Bekanntmachung erfolgt durch Niederlegung und unmittelbar darauffolgenden Aushang.
- (2) ¹Eine ausgefertigte Satzung wird mit einem Vermerk über Datum und Ort der Ausfertigung versehen und in einem Raum der Universität niedergelegt. ²Eine Einsichtnahme in die ausgefertigte Satzung ist während der Dienstzeiten möglich.
- (3) ¹Über die Niederlegung wird ein Aushang an der Aushangtafel im zentralen Verwaltungsgebäude der Technischen Universität Nürnberg erstellt. ²Bestehen Einrichtungen der Universität an verschiedenen Orten, sollen, mit Rücksicht auf das jeweilige Informationsbedürfnis, weitere Aushänge erfolgen. ³Der Aushang soll die Ausfertigung sowie den Ort der Niederlegung genau bezeichnen. ⁴Der Aushang bleibt 30 Tage angeheftet.

§ 4 Tag der Bekanntmachung

- (1) Tag der Bekanntmachung ist der Tag, an dem die Niederlegung durch Aushang nach § 3 Abs. 3 Sätze 1 und 2 bekanntgegeben wird.
- (2) Der Tag der Bekanntmachung ist auf den Ausfertigungen der Satzungen zu vermerken.

§ 5 Veröffentlichung

- (1) ¹Nach § 3 bekanntgemachte Satzungen werden zeitnah durch die Technische Universität veröffentlicht. ²Zur Veröffentlichung zählt auch die digitale Veröffentlichung auf der Internetseite der Technischen Universität Nürnberg.

§ 6 Änderung und Aufhebung von Satzungen

Änderungen und Aufhebungen von Satzungen, die vor Inkrafttreten dieser Bekanntmachungssatzung erlassen wurden, sind unabhängig von der Art und Weise ihrer ursprünglichen Bekanntmachung nach den Bestimmungen dieser Satzung bekanntzumachen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.